

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 122/2023-19*

3. Oktober 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Susanne ROSENMAYR

als Schriftführerin,

über die Anträge 1. der ***** *****, vertreten durch die BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, und 2. des BEZIRKSGERICHTES FÜR HANDELSACHEN WIEN sowie 3. in der Beschwerdesache der ***** *****, vertreten durch die BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. Mai 2023, Z W271 2269295-1/9E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit folgender Bestimmungen von Amts wegen geprüft:

1. § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 174/2013 sowie

2. § 124 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF BGBl. I Nr. 174/2013.

II. 1. Die durch die zu G 122/2023 und G 129/2023 protokollierten Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG eingeleiteten Verfahren zur Prüfung des § 66 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012), LGBl. für Tirol Nr. 134/2011, idF LGBl. für Tirol Nr. 144/2018,

2. die durch die zu G 138/2023, G 156/2023 und G 253/2023 protokollierten Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG des Bezirksgerichtes für Handelsachen Wien eingeleiteten Verfahren zur Prüfung von § 45 Abs. 6 bzw. § 45 Abs. 6 Satz 2 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005), idF LGBl. für Niederösterreich 7800-5, sowie

3. das zu E 2193/2023 protokollierte Beschwerdeverfahren gemäß Art. 144 B-VG

werden nach Fällung der Entscheidung in diesem Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Anträge, Beschwerde und Vorverfahren

1. Zu den zu G 122/2023 und G 129/2023 protokollierten Anträgen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG: 1
- 1.1. Gestützt auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG begehrt die Antragstellerin, die Wortfolge "die größte Anzahl von" in § 66 Abs. 2 Satz 1, in eventu § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 als verfassungswidrig aufzuheben. 2
- 1.2. Die Antragstellerin betreibt ein Energieversorgungsunternehmen und versorgt unter anderem Haushaltskunden in Tirol mit Strom. Sie ist eine Lieferantin im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 45 EIWOG 2010 sowie des § 4 Abs. 44 TEG 2012. 3
- 1.3. Im Jahr 2022 beehrten mehrere Haushaltskunden, dass die Antragstellerin diese im Rahmen der Grundversorgung mit Strom zu einem Arbeitspreis (brutto) iHv € 11,042 Cent/kWh versorge. Die Antragstellerin lehnte das Begehren ab, weil sie den beehrten Arbeitspreis für Neukunden nicht mehr anbiete, da sie auf Grund der Marktgegebenheiten zu diesem Preis Strom nicht mehr kostendeckend liefern könne. Die Antragstellerin biete für Haushaltskunden neue Stromlieferverträge stattdessen zu einem Arbeitspreis (netto) iHv € 38,6416 Cent/kWh an. 4
- Die Haushaltskunden erhoben daraufhin Klage gegen die Antragstellerin und beehrten, dass das Bezirksgericht Innsbruck feststelle, dass die Antragstellerin gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 2 TEG 2012 bzw. § 77 Abs. 1 und Abs. 2 EIWOG 2010 verpflichtet sei, die Kläger mit Strom zu einem Arbeitspreis (brutto) iHv € 11,042 Cent/kWh zu beliefern. Mit Urteilen vom 21. Dezember 2022, Z 26 C 727/22x, sowie vom 10. Jänner 2023, Z 18 C 523/22p, wies das Bezirksgericht Innsbruck die Klagen ab. 5
- 1.4. Gegen diese Urteile legten die Kläger fristgerecht Berufung ein. Die (in den Verfahren vor dem Bezirksgericht Innsbruck jeweils obsiegende) Antragstellerin stellte aus Anlass dieser Rechtsmittel die vorliegenden Gesetzesprüfungsanträge. In diesen legt die Antragstellerin ihre Bedenken wie folgt dar: 6

Die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 setze die durch Art. 27 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (im Folgenden: EBRL) vorgesehene unionsrechtliche Grundversorgung um. Neben der Grundversorgung verlangten Art. 28 und 29 EBRL von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz schutzbedürftiger Kunden wie insbesondere Personen, die von Energiearmut betroffen sind. 7

Sinn und Zweck der Grundversorgung im Sinne des Unionsrechtes sei die diskriminierungsfreie Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität zu wettbewerbsfähigen Preisen. Die Grundversorgung umfasse damit den Bezug von Strom zu marktkonformen Bedingungen. Das durch Art. 5 Abs. 1 EBRL gewährte Recht der Energielieferanten, den Strompreis frei festzulegen, bleibe davon unberührt. Einen Eingriff in die Preisgestaltung erlaube Art. 5 Abs. 3 EBRL den Mitgliedstaaten (nur) zum Schutz von schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden. Solche Maßnahmen seien aber strikt von der Grundversorgung zu unterscheiden. 8

Der österreichische Gesetzgeber habe nunmehr ein Mischsystem aus Grundversorgung einerseits und Schutz von schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden andererseits vorgesehen, indem er in § 77 Abs. 1 EIWOG 2010 allen Haushaltskunden einen Anspruch auf Grundversorgung einräume, aber gleichzeitig eine Preisobergrenze für die Versorgung im Rahmen der Grundversorgung vorsehe. Dieses Mischsystem habe der Tiroler Landesausführungsgesetzgeber in Gestalt des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 vorbehaltlos übernommen. Eine derartige Preisobergrenze begegne aber unionsrechtlichen wie auch verfassungsrechtlichen Bedenken. 9

Aus unionsrechtlicher Sicht spreche gegen die Zulässigkeit, dass der Unionsrechtsgesetzgeber in Art. 5 und Art. 27 EBRL zum Ausdruck bringe, dass die Grundversorgung zu wettbewerbsfähigen und damit marktkonformen Preisen angeboten werden dürfe. Das könne jedoch nur bedeuten, dass es sich um Preise handeln müsse, zu denen die Energielieferanten auch mit anderen, neuen Kunden Stromlieferverträge abschließen würden. 10

Verfassungsrechtlich wäre ein Kontrahierungszwang, wie ihn die Grundversorgung darstellt, zum Bestandskunden- anstelle des Neukundenpreises und damit zu nicht kostendeckenden Konditionen (und damit einer defizitären Geschäftstätigkeit) unsachlich und somit gleichheitswidrig. Dies wäre aber der Fall, wenn man der Auslegung der Kläger in den Ausgangsverfahren folgen würde. Eine solche Interpretation stünde auch im Wertungswiderspruch mit anderen, vergleichbaren Regelungen wie etwa der in § 77a Abs. 5 ElWOG 2010 geregelten Preisgestaltung im Falle der Ersatzversorgung mit Strom, die wiederum auf die aktuellen Marktpreise abstelle. Aus denselben Gründen verstoße die Regelung weiters gegen die Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG), die Eigentumsfreiheit (Art. 5 StGG) und das Verbot der Pflicht- und Zwangsarbeit (Art. 4 Abs. 2 EMRK).

1.5. Die Tiroler Landesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der sie zu den in den Anträgen erhobenen Bedenken wie folgt Stellung nimmt:

§ 66 Abs. 2 TEG 2012 sei eine inhaltsgleiche Ausführung des § 77 Abs. 2 ElWOG 2010 als Grundsatzgesetz. Auf Grund der detaillierten Ausgestaltung des Grundsatzgesetzes sei der Spielraum des Landesgesetzgebers bei der Umsetzung der Vorgaben des ElWOG 2010 äußerst begrenzt.

"Hätte der Landesgesetzgeber eine davon abweichende Bestimmung geschaffen oder überhaupt die Ausführungsgesetzgebung zu § 77 Abs. 2 ElWOG 2010 unterlassen, so hätte dies im einen Fall zum Widerspruch und damit zur Verfassungswidrigkeit der Ausführungsnorm geführt, im anderen Fall zur Devolution der Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 6 B-VG an den Bund und folglich vermutlich zu einer gleichlautenden bundesgesetzlichen Ausführungsbestimmung geführt. [...] Würde den Anträgen in der vorliegenden Form stattgegeben, hätte dies zur Folge, dass auf Grund des mit Aufhebung der Wortfolge 'die größte Anzahl von' in § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 entstehenden Widerspruchs zur Grundsatzbestimmung des § 77 Abs. 2 ElWOG 2010 der angefochtene § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 grundsatzgesetzwidrig und sohin verfassungswidrig werden würde."

Würde der Verfassungsgerichtshof die inhaltlichen Bedenken der Antragstellerin teilen, wäre deshalb zunächst die den Ausführungsgesetzgeber bindende Regelung des Grundsatzgesetzes in Prüfung zu ziehen.

1.6. Die Vorarlberger Landesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der sie sich für eine verfassungskonforme Interpretation der in Prüfung gezogenen Regelung

auspricht. Wie in der Fachliteratur (*Laimighofer/Oberndorfer/Teiche*, Zur Unionsrechts- und Verfassungskonformität der Grundversorgung nach § 77 ElWOG 2010, ZTR 2022, 86) bereits aufgezeigt worden sei, könne man die genannten Regelungen verfassungskonform so auslegen, dass in der Grundversorgung für Haushaltskunden als Höchstarif jener Tarif gilt, zu dem die größte Anzahl an Kunden von diesem Energielieferanten versorgt werde und den der betreffende Energielieferant am Markt nach wie vor anbiete.

1.7. Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) hat eine Äußerung erstattet, in der sie auszugsweise Folgendes ausführt:

16

"Der sondergesetzliche Kontrahierungszwang gewährt dem Kunden einen Anspruch auf Vertragsschluss zu bestimm[t]en, gesetzlich determinierten Bestimmungen: So ist für den Allgemeinen Tarif eine maximale Entgelt-Höhe vorgesehen. Dieser darf gem § 66 Abs 2 TEG 2012 iVm § 77 Abs 2 ElWOG 2010 nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die meisten Kunden iSd KSchG im jeweiligen Versorgungsgebiet versorgt werden. [...]

Was die Umsetzung der Grundsatzbestimmung in die Landesausführungsgesetze betrifft, so haben die Ausführungsgesetze gem § 77 Abs 1 letzter Satz ElWOG 2010 nähere Bestimmungen über die Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen. Das Grundsatzgesetz regelt hier eindeutig einen sehr eingeschränkten Rahmen, in dem sich der Ausführungsgesetzgeber bewegen kann. Ein weiterer Gestaltungsspielraum steht dem Ausführungsgesetzgeber nicht zu.

Im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlich obliegenden Tätigkeiten bezieht sich E-Control zur Interpretation von Vorschriften über die Grundversorgung regelmäßig auf den Wortlaut des Gesetzes. Vorliegend stellt der Wortlaut des § 66 Abs 2 TEG 2012 iVm § 77 Abs 2 ElWOG 2010 auf die Tarife derjenigen Kunden iSd KSchG ab, die vom betreffenden Lieferanten versorgt werden – dies umfasst begrifflich alle Kunden eines betreffenden Unternehmens, also auch bereits in Belieferung befindliche Kunden (Bestandskunden) und nicht nur Neukunden. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht, sodass E-Control bei der Auslegung dieser Norm davon ausgeht, dass im Rahmen der Berechnung der 'größten Anzahl' alle bestehenden Kunden (Verbraucher iSd KSchG) jedenfalls zu berücksichtigen sind. Anders ausgedrückt: Für die Ermittlung des Tarifs mit der größten Anzahl dieser Kunden scheint der Wortlaut auf das gesamte Kundenportfolio abzustellen, und dieser Tarif stellt daher auch die Preisobergrenze dar.

Im Rahmen der Vollziehung der Gesetze kann die (auch: verfassungskonforme) Interpretation durch E-Control nur anhand der Grenzen des eindeutigen Wortlautes

des Gesetzes stattfinden. Eine darüberhinausgehende Auslegung wäre für E-Control auf Grund des iSd Art 18 B-VG eindeutig bestimmten Gesetzeswortlauts nicht möglich.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Regelungen der Vorgängernorm § 44a ElWOG idF BGBl. I 2006/106 verwiesen werden. Die Vorgängernorm sah vor, dass Lieferanten den grundversorgten Kunden mit einem Allgemeinen Tarif für die Versorgung von Haushaltskunden zu beliefern haben. Mit *diesem* Tarif war bereits der 'Standardtarif' gemeint, der regelmäßig zur Versorgung von Haushaltskunden herangezogen wurde, womit verhindert werden sollte, dass ein ungünstiger Tarif verwendet wird, um sich der Verpflichtung Grundversorgung zu leisten, zu entziehen."

1.8. Die Kläger im Verfahren vor dem Bezirksgericht Innsbruck haben als beteiligte Parteien Äußerungen erstattet, in der den Bedenken der Antragstellerin (gleichlautend) Folgendes entgegengehalten wird: 17

Die Grundversorgung mit Strom ziele auf die Versorgung der Bevölkerung mit daseinsnotwendiger elektrischer Energie zu einem angemessenen Preis ab. Die Begrenzung des dafür zulässigen Preises anhand des Durchschnittstarifes der größten Anzahl von versorgten Kunden stelle ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem kostendeckenden und gewinnbringenden Strompreis für die Stromlieferanten und einem möglichst niedrigen Strompreis für die Verbraucher dar. § 80 Abs. 2a ElWOG 2010 erlaube den Stromlieferanten, die Bestandskundentarife anzupassen, sodass eine für die Stromlieferanten defizitäre Stromversorgung nicht zu befürchten sei. Indem der Tarif der Grundversorgung an den Durchschnitt des allgemeinen Strompreises gekoppelt sei und somit keine starre Preisgrenze darstelle, basiere der Grundversorgungstarif auf einer marktgebundenen Preisbildung. Die Antragstellerin könne somit weiter durch Preisanpassungen auch auf den Grundversorgungstarif Einfluss nehmen. Die Strommärkte blieben funktionsfähig. 18

Die Sicherstellung der daseinsnotwendigen Stromversorgung für die Bevölkerung und deren Schutz vor überhöhten Strompreisen stelle ein legitimes Ziel dar. Angesichts des besonderen Stellenwertes der Stromversorgung zu angemessenen Preisen begründe die angefochtene Bestimmung keine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Antragstellerin. 19

2. Zu den zu G 138/2023, G 156/2023 und G 253/2023 protokollierten Anträgen des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG: 20

2.1. Mit seinen auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Anträgen begehrt das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, § 45 Abs. 6 (Satz 2) NÖ ElWG 2005 als verfassungswidrig aufzuheben. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien stellt diese Anträge jeweils in Verfahren, denen ein zivilrechtlicher Rechtsstreit zugrunde liegt, in dem ein Verbraucher von einem Energieversorgungsunternehmen die Versorgung mit Strom auf Basis der Grundversorgung gemäß § 77 Abs. 1 und Abs. 2 ElWOG 2010 bzw. § 45 Abs. 4 und Abs. 5 NÖ ElWG 2005 begehrt, das Energieversorgungsunternehmen dies aber unter Hinweis auf § 45 Abs. 6 NÖ ElWG 2005 ablehnt, weil bereits ein aufrechter Stromliefervertrag zwischen den beiden Parteien bestehe bzw. ein Liefervertrag angeboten worden sei. 21

2.2. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt haben, wie folgt dar: 22

§ 77 ElWOG 2010 regle in Form einer Grundsatzbestimmung die Grundversorgung mit Strom. Abs. 1 normiere für Energieversorgungsunternehmen einen Kontrahierungszwang, Abs. 2 sehe eine maximal zulässige Höhe des Tarifes vor, der für die Grundversorgung verlangt werden dürfe. Die Ausführungsgesetze der Länder dürften nähere Bestimmungen über die Verbraucher vorsehen. Dieser Spielraum komme den Landesgesetzgebern aber nur im Hinblick auf die Pflicht zur Grundversorgung, nicht aber hinsichtlich der Höhe des Tarifes zu. 23

§ 45 NÖ ElWG 2005 sei die landesgesetzliche Ausführungsbestimmung zur Grundsatzbestimmung des § 77 ElWOG 2010, wiederhole die Regelungen des § 77 ElWOG 2010, räume aber in § 45 Abs. 6 NÖ ElWG 2005 – im Unterschied zu der Grundsatzbestimmung – den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten ein besonderes Kündigungsrecht ein, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit sei, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. 24

"[Dieses besondere Kündigungsrecht] mag zwar in Einklang mit dem in § 77 Abs 1 ElWOG normierten Kontrahierungszwang zu bringen sein, nicht jedoch mit der in § 77 Abs 2 ElWOG und § 45 Abs 5 des Niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes geregelten Norm über [die] maximal[e] Höhe des Grundversorgungstarifes. Der Gesetzgeber wollte offenbar sicherstellen, dass jeder Konsument nicht nur einen Anspruch auf (irgend)einen Stromversorgungsvertrag hat, sondern auf

einen solchen, dessen Tarif sich im Durchschnitt der Kunden des jeweiligen Stromversorgers befindet. Mit anderen Worten sollte wohl verhindert werden, dass Konsumenten zwar einen Vertrag angeboten erhalten – allerdings mit überdurchschnittlich hohen Kosten. Wenn nun § 45 Abs 6 des Niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes den Stromversorgern ein Kündigungsrecht für den Fall einräumt, dass die Konsumenten einen Vertrag außerhalb der Grundversorgung erhalten können, räumt dies – unter Verletzung der §§ 77 Abs 2 EIWOG und 45 Abs 5 des Niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes [–] die Möglichkeit der Umgehung der dort normierten Tarifobergrenze ein. Ein anderer oder gar derselbe Stromlieferant (wie in dem vor dem BGHS anhängigen Verfahren die Beklagte) kann im Hinblick auf einen Vertrag mit einem höheren Tarif den Anspruch auf Grundversorgung damit verweigern; zumindest praktisch, als er unmittelbar nach Abschluss den Vertrag unter Berufung auf § 45 Abs 6 des Niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes kündigen könnte."

Insofern widerspreche § 45 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 nicht nur dessen Abs. 5, sondern auch der Grundsatzbestimmung des § 77 Abs. 2 EIWOG 2010, da es entgegen der Ausführungsermächtigung im letzten Satz des § 77 Abs. 1 EIWOG 2010 nicht nähere Bestimmungen über die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorsehe, sondern deren im Grundsatzgesetz normiertes Recht auf bzw. die Pflicht der Stromversorger zur Grundversorgung zu einem maximalen Tarif einschränke. 25

Da ein Ausführungsgesetz mit dem Grundsatzgesetz nicht in Konflikt stehen und die rechtlichen Wirkungen des Grundsatzgesetzes nicht ändern dürfe, würden hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von § 45 Abs. 6 des NÖ EIWG 2005 im Sinne des Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 6 B-VG Bedenken bestehen. 26

2.3. Die Niederösterreichische Landesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der sie den im Antrag erhobenen Bedenken wie folgt entgegentritt: 27

2.3.1. Die Anträge seien unzulässig, da sie einen zu weiten Anfechtungsumfang aufweisen würden. Die vorgebrachten Bedenken des antragstellenden Gerichtes würden sich in der Sache ausschließlich auf den zweiten Satz des § 45 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 beziehen, der in keinem untrennbaren Zusammenhang mit den ersten beiden Sätzen der Bestimmung stehen würde. Der Antrag lege die Bedenken nicht im Einzelnen, sondern nur pauschal dar. Es gehe auch nicht aus dem Vorbringen hervor, dass das Gericht § 45 Abs. 6 dritter Satz NÖ EIWG 2005 in den Anlassverfahren anzuwenden hätte. 28

2.3.2. Die Anträge seien darüber hinaus auch unbegründet: 29

Die Gesetzesmaterialien zu den genannten Bestimmungen würden belegen, dass 30
Sinn und Zweck des § 77 EIWOG 2010 nicht darin gelegen seien, Kunden, denen
grundsätzlich ein Versorgungsvertrag angeboten werde, zu ermöglichen, auf einen
solchen mit einem (günstigeren) Grundversorgungstarif umzusteigen.

Die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 77 Abs. 2 EIWOG 2010 regle die Höhe 31
des Grundversorgungstarifes, die jedoch nur greifen könne, wenn ein Grundver-
sorgungsverhältnis vorliege. Ein Grundversorgungsverhältnis liege aber nicht vor,
wenn dem Stromkunden ein Tarif angeboten werde. Für eine solche Interpretation
des § 77 EIWOG 2010 würden unionsrechtliche und grundrechtliche Überlegungen
sprechen:

"Würde man die Grundsatzbestimmung des § 77 EIWOG 2010 so verstehen, dass
sich Kunden ohne Vorliegen eines 'Grundversorgungsfalles' (das heißt die sonstige
Ablehnung der Versorgung mit Strom, z.B. aufgrund vergangener Bonitätsschwie-
rigkeiten) auf die Grundversorgung lediglich aufgrund wirtschaftlicher Überlegun-
gen berufen könnten, würde dies vor allem bei nachhaltig erhöhten allgemeinen
Strompreisen massenhaft zu vertraglichen Verpflichtungen der Stromhändler füh-
ren, die völlig abgekoppelt vom aktuellen Marktpreis und für die Stromhändler
unkalkulierbar stattfinden. Ein derart massiver Eingriff in den Markt kann aus den
Materialien und aus dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung – auch
vor dem europarechtlichen Hintergrund – jedoch nicht abgeleitet werden."

2.4. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation 32
und Technologie hat eine Äußerung erstattet, in der sie sich den Bedenken des
Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien anschließt:

"Die in § 45 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 verankerte Möglichkeit der Kündigung, sobald
ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant zum Vertragsabschluss außerhalb der
Grundversorgung bereit ist, bewirkt, dass alle mit der Grundversorgung einherge-
henden besonderen Schutzbestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen
und damit umgangen werden können. Dies trifft nicht nur auf die Tarifobergrenze
des § 77 Abs. 2 EIWOG 2010 zu. Beispielsweise wird bei Verträgen außerhalb der
Grundversorgung im Fall von Zahlungsverzug eine Sicherheitsleistung bzw. Vo-
rauszahlung in der Höhe von drei monatlichen Teilbetragszahlungen – gegenüber
einem Monat im Rahmen der Grundversorgung – verlangt [...]. Auch die weiteren
Schutzbestimmungen, darunter die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Netz-
dienstleistung unter bestimmten Voraussetzungen unbeschadet allfälliger Zah-
lungsrückstände bis zum Zeitpunkt der Berufung auf die Grundversorgung, greifen
nicht.

§ 45 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 ermöglicht somit eine Umgehung der in § 77 EIWOG 2010 vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen für Verbraucher:innen, die sich auf die Grundversorgung berufen und verändert damit die rechtliche Wirkung des Grundsatzgesetzes."

2.5. Die E-Control hat eine Äußerung erstattet, in der sie sich den Bedenken des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien anschließt:

33

"Der sondergesetzliche Kontrahierungszwang gewährt dem Kunden einen Anspruch auf Vertragsschluss zu bestimm[t]en gesetzlich determinierten Konditionen: So ist für den Allgemeinen Tarif eine maximale Höhe vorgesehen. Dieser darf gem § 77 Abs 2 EIWOG 2010 iVm § 45 Abs 5 Nö EIWG 2005 nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die meisten Kunden iSd KSchG im Land Niederösterreich versorgt werden. [...]

Neben der gesetzlich determinierten Höchstgrenze für den Allgemeinen Tarif, kommen dem grundversorgten Kunden weitere Rechte zu: Es darf keine höhere Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Sollte der Kunde eine Sicherheitsleistung erbracht haben, ist ihm diese rückzuerstatten, sofern er während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Ähnliches gilt für die Vorauszahlung, von der ab dem Zeitpunkt abzusehen ist, als der Kunde nicht weiter in Zahlungsverzug gerät.

Lehnt ein Lieferant wie im zugrundeliegenden zivilgerichtlichen Verfahren einen Vertragsabschluss mit einem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, ab und stützt dies auf § 45 Abs 6 Nö EIWG 2005, so ist dies aus Sicht der Behörde rechtswidrig, da Abs 6 leg cit die außerordentliche Kündigung und kein Ablehnungsrecht des Lieferanten vor Vertragsabschluss regelt. Ein Vertragsverhältnis muss demnach jedenfalls eingegangen werden, um es in Folge außerordentlich kündigen zu können. Schließlich reicht die Berufung des Kunden auf die Grundversorgung aus, um ein Grundversorgungsverhältnis zu begründen und den Lieferanten einem Kontrahierungszwang zu unterwerfen.

Die Regelung in § 45 Abs 6 Nö EIWG 200[5], dass der Kunde nach Abschluss des Grundversorgungsverhältnisses außerordentlich gekündigt werden kann, um ihn außerhalb des Grundversorgungsverhältnisses zu beliefern, entspricht nach Ansicht der Behörde nicht den landes- und grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Grundversorgung (vor allem was die Tarifhöhe oder etwa die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung betrifft). In anderen Worten räumt der Landesgesetzgeber eine Umgehungsmöglichkeit der grundsatzgesetzlichen Pflicht zur Belieferung des Kunden in einem Grundversorgungsverhältnis zu einem bestimmten Entgelt ein. Denn so könnte der Lieferant jedem Kunden unmittelbar nach Abschluss des

Grundversorgungsvertrags außerhalb der Grundversorgung einen Vertrag anbieten und demnach theoretisch alle Kunden von der Grundversorgung durch außerordentliche Kündigung ausschließen.

Außerdem ist § 45 Nö ElWG 2005 in sich widersprüchlich, als Abs 4 und Abs 5 einen sonderzivilrechtlichen Kontrahierungszwang zu bestimmten – konsumentenschutzfreundlichen – Bedingungen regelt, der aber dann durch die außerordentliche Kündigung gem Abs 6 relativ einfach wieder untergraben werden kann.

Was die Umsetzung der Grundsatzbestimmung in die Landesausführungsgesetze betrifft, so haben die Ausführungsgesetze gem § 77 Abs 1 letzter Satz ElWOG 2010 nähere Bestimmungen über die Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen. Das Grundsatzgesetz regelt hier eindeutig einen sehr eingeschränkten Rahmen, in dem sich der Ausführungsgesetzgeber bewegen kann. Ein weiterer Gestaltungsspielraum – etwa in Form einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit – steht im Widerspruch zur Grundsatzbestimmung des § 77 ElWOG 2010, der keine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit im Rahmen eines Grundversorgungsverhältnisses vorsieht.

Dieses Ergebnis wird auch durch Betrachtung der Vorgängerregelung der Grundversorgung gestützt: Während § 44a ElWOG idF BGBl. I 2006/106 noch vorsah, dass die Ausführungsgesetze nähere Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife für Kunden, auf die das KSchG anzuwenden ist, vorzusehen haben, sieht § 77 ElWOG 2010 lediglich einen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers für nähere Bestimmungen über die Verbraucher iSd KSchG vor. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Gestaltungsspielraum des Ausführungsgesetzgebers gerade in Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und die Gestaltung der Tarife für Kunden einschränken wollte. Auch ein Vergleich mit der Regelung zur Grundversorgung mit Erdgas legt die Grundsatzgesetzwidrigkeit der in Prüfung gezogenen Bestimmung nahe: § 124 GWG 2011 sieht in Entsprechung der Grundsatzbestimmung des § 77 ElWOG 2010 keine außerordentliche Kündigung des Grundversorgungsverhältnisses für den Fall, dass ein Lieferant außerhalb des Grundversorgungsverhältnisses zur Belieferung des Kunden bereit ist, vor. Die zu § 77 ElWOG 2010 korrespondierende Norm § 124 GWG 2011 im Bereich Erdgas erfolgte in Gleichziehung mit Strom. Dies impliziert, dass der Gesetzgeber im Elektrizitäts- und Erdgasbereich bundesweit ein einheitliches Niveau an Schutz regeln wollte. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum der Gesetzgeber im Bereich des Elektrizitätsrechts eine restriktivere Handhabung der Grundversorgung von Konsumenten iSd KSchG vor Augen hatte, als dies im Erdgasbereich der Fall ist. Auch dies spricht gegen die Grundsatzgesetzkonformität der in Prüfung gezogenen landesgesetzlichen Vorschrift."

2.6. Die in den Ausgangsverfahren vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien jeweils beklagte Partei hat als beteiligte Partei eine Äußerung erstattet, in der sie

den Bedenken des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien wie folgt entgegentritt:

Das Konzept der Grundversorgung im Sinne des Unionsrechtes solle einen diskriminierungsfreien Zugang zu Elektrizität für Verbraucher sicherstellen. Daraus folge,

35

"dass Kunden, die sich am freien Markt zu marktüblichen – auch allen anderen (Neu-)Kunden angebotenen und damit diskriminierungsfreien – Preisen von (idR einer Vielzahl [von]) Lieferanten versorgen lassen können, in concreto gar keine Grundversorgung benötigen und das unionsrechtliche Konzept auch nicht für diese gedacht ist. Diese Situation wird durch die Kündigungsmöglichkeit des § 45 Abs 6 NÖ ElWG genau abgebildet, wenn nämlich ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere darin besteht, dass Lieferanten ohnehin bereit sind, 'normale' – also wettbewerbsfähige, transparente, diskriminierungsfreie – Belieferung anzubieten." (ohne Hervorhebungen im Original)

Daneben verpflichte das Unionsrecht die Mitgliedstaaten, schutzbedürftige Kunden, zB Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, in besonderer Weise zu schützen. Eingriffe in die freie, wettbewerbliche Preisgestaltung seien unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 3 EBRL ausschließlich für schutzbedürftige Kunden unter näher definierten Kriterien zulässig. Da § 77 ElWOG 2010 und § 45 NÖ ElWG 2005 solche Beschränkungen fehlen würden, seien die Bestimmungen dahingehend unionsrechtskonform zu interpretieren, dass sie auf marktübliche Preise abstellen.

36

2.7. Die klagende Partei eines Verfahrens vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien hat in dem zu G 156/2023 protokollierten Verfahren als beteiligte Partei eine Äußerung erstattet, in der sie sich den Bedenken des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien anschließt. Eine verfassungskonforme Interpretation des Kündigungsrechtes nach § 45 Abs. 6 NÖ ElWG 2005 sei nur möglich, wenn eine solche Kündigung nur dann zulässig wäre, wenn die im Rahmen der Grundversorgung belieferte Person freiwillig einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abschließen, der einen günstigeren Tarif als jenen der Grundversorgung vorsehe.

37

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien stellte mit dem zu G 253/2023 protokollierten Antrag einen weiteren, sowohl hinsichtlich der Präjudizialität als auch in der Sache im Wesentlichen zu den zu G 138/2023 und G 156/2023 protokollierten

38

Anträgen gleichlautenden Antrag. Der Verfassungsgerichtshof führte zu diesem Antrag des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien (im Hinblick auf § 19 Abs. 3 Z 4 VfGG) kein weiteres Verfahren durch (vgl. VfGH 9.3.2021, G 355/2020 ua. mwN).

3. Zu dem zu E 2193/2023 protokollierten Beschwerdeverfahren gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG: 39

3.1. Die Beschwerdeführerin ist Erdgasversorgerin und -händlerin gemäß § 7 Abs. 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011. Sie bietet die Versorgung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen mit Erdgas an. 40

3.2. Die E-Control informierte die Beschwerdeführerin über die nach § 124 GWG 2011 gegenüber Verbraucherkunden zu gewährende Grundversorgung mit Erdgas. Das GWG 2011 sehe für den Tarif, der für diese Grundversorgung vereinbart werden dürfe, eine Obergrenze vor, die sich an jenem Tarif orientiere, zu dem die größte Anzahl der Verbraucherkunden versorgt werden. Die E-Control ersuchte die Beschwerdeführerin um nähere Informationen zu der von ihr gewährten Grundversorgung. 41

Diese Informationen lieferte die Beschwerdeführerin am 30. Mai 2022 und wies den Preis für die Grundversorgung aus. 42

Die E-Control teilte der Beschwerdeführerin daraufhin am 29. September 2022 mit, dass ihren Recherchen zufolge die Beschwerdeführerin einen zu hohen Tarif für ihre Grundversorgung verrechne, und forderte sie auf, binnen zwei Wochen den von § 124 Abs. 2 GWG 2011 geforderten Zustand herzustellen, indem sie den Verbraucherkunden, die Grundversorgung beziehen, den richtigen Tarif anbiete. Ansonsten seien gemäß § 24 E-ControlG sowie § 159 Abs. 2 Z 18 GWG 2011 Sanktionen möglich. 43

Die Beschwerdeführerin trat der Rechtsansicht der E-Control zur Berechnung der für die Grundversorgung zulässigen Tarife mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 dahingehend entgegen, dass die von der E-Control behaupteten reduzierten Tarife nur sozial bedürftigen Kunden zustünden. 44

Es folgte weitere Korrespondenz zur Frage der Tarifierung, in der die Beschwerdeführerin der E-Control nähere Informationen zu den für die restlichen Verbraucher veranschlagten Tarife übermittelte. 45

3.3. Die E-Control erließ am 2. Februar 2023 einen Bescheid, mit dem sie der Beschwerdeführerin auftrag, binnen vier Wochen einen allgemeinen Tarif der Grundversorgung für Verbraucher mit Erdgas zu veröffentlichen, der entsprechend den Vorgaben des § 124 Abs. 2 GWG 2011 nicht höher sein dürfe als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Verbraucherkunden der Beschwerdeführerin versorgt werden. Dabei habe die Beschwerdeführerin alle Kunden zu berücksichtigen – eine Einschränkung des Kundenkreises sei unzulässig. 46

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und brachte darin vor, dass die von der E-Control ihrem Bescheid zugrunde gelegte Rechtsansicht unter anderem ihre Eigentums- und Erwerbsfreiheit verletze. 47

3.4. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 31. Mai 2023, Z W271 2269295-1/9E, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Es teilt die Rechtsansicht der E-Control und begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Wortlaut des § 124 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 klar zum Ausdruck bringe, dass zur Berechnung des Tarifes der Grundversorgung die größte Anzahl aller von der Beschwerdeführerin belieferten Verbrauchskunden heranzuziehen sei und nicht nur – wie von der Beschwerdeführerin gefordert – die Tarife für Neukunden. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken teile das Bundesverwaltungsgericht nicht. 48

3.5. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass die vom Bundesverwaltungsgericht dem § 124 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 unterstellte Preisobergrenze des Grundversorgungstarifes unter anderem gegen die Erwerbsfreiheit, die Eigentumsfreiheit sowie den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes führe dazu, dass die Beschwerde- 49

führerin ihre Grundversorgung zu Preisen anbieten müsse, die zu Verlustgeschäften führen würde. Die Verpflichtung, Verträge zu nicht kostendeckenden Preisen anzubieten, sei jedoch weder unionsrechtlich geboten noch verhältnismäßig, weil nicht erforderlich. Weiters führe eine solche Interpretation zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis, weil die Berechnung des Grundversorgungstarifes (auch) anhand der laufenden Bestandsverträge an einem unsachlichen Kriterium anknüpfe. Die Beschwerde beantragt, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben, und regt die Prüfung der Wortfolge "die größte Anzahl ihrer" in § 124 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011, in eventu die Aufhebung des § 124 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 zur Gänze an.

3.6. Die E-Control und das Bundesverwaltungsgericht legten die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor. Die E-Control erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 als "angemessenen Schutz für eine bestimmte Kundengruppe durch besonders geregelte Eckpfeiler" beschreibt.

50

Zur Tarifierung der Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 äußert sie sich wie folgt:

51

"§ 124 Abs 2 GWG 2011 regelt, dass der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG nicht höher sein darf als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. [...]"

Die Regulierungsbehörde ist gem § 124 Abs 1 GWG 2011 ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen iSd § 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 für die Grundversorgung durch Verordnung festzulegen.

§ 124 GWG 2011 ist als sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang konstruiert und normiert für die Begünstigten – das sind Verbraucher iSd KSchG sowie Kleinunternehmer iSd §§ 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 – einen Anspruch auf Grundversorgung. Der Anspruch auf Grundversorgung beinhaltet das Recht auf Versorgung mit Erdgas zu gesetzlich determinierten Konditionen, das durch Berufung auf die Grundversorgung ausgeübt wird.

Der sondergesetzliche Kontrahierungszwang gewährt dem Kunden einen Anspruch auf Vertragsschluss zu bestimmten gesetzlich determinierten Konditionen: So ist für den Allgemeinen Tarif eine maximale Höhe vorgesehen. Dieser darf gem § 124 Abs 2 GWG 2011 nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die meisten Kunden iSd KSchG versorgt werden. [...]"

Im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlich obliegenden Tätigkeiten kann sich eine Verwaltungsbehörde zur Interpretation von Vorschriften über die Grundversorgung regelmäßig nur auf den Wortlaut des Gesetzes beziehen. Vorliegend stellt der Wortlaut des § 124 GWG 2011 auf die Tarife derjenigen Kunden iSd KSchG ab, die vom betreffenden Lieferanten versorgt werden – dies umfasst begrifflich alle Kunden eines betreffenden Unternehmens, also auch bereits in Belieferung befindliche Kunden (Bestandskunden) und nicht nur Neukunden. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht, sodass bei der Auslegung dieser Norm davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Berechnung der 'größten Anzahl' alle bestehenden Kunden (Verbraucher iSd KSchG) jedenfalls zu berücksichtigen sind. Anders ausgedrückt: Für die Ermittlung des Tarifs mit der größten Anzahl dieser Kunden stellt der Wortlaut auf das gesamte Kundenportfolio ab, und dieser Tarif stellt daher auch die Preisobergrenze dar."

II. Rechtslage

1. § 77 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010, idF BGBl. I 174/2013 sowie weitere maßgebliche Bestimmungen des EIWOG 2010, BGBl. I 110/2010, idF BGBl. I 94/2023 lauten auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

52

"Grundversorgung

§ 77. (Grundsatzbestimmung) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen. (2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung

abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(3) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Ersatzversorgung mit Energie

§ 77a. (1) Kündigt eine Verrechnungsstelle den Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf, hat der Bilanzgruppenkoordinator das Ende des Vertragsverhältnis und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung der Regulierungsbehörde und den Netzbetreibern mitzuteilen, in deren Netz sich betroffene Zählpunkte befinden. Das gilt sinngemäß auch für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei in diesem Fall der Bilanzgruppenverantwortliche die Verständigungen durchzuführen hat.

(2) Für jeden Netzbereich, in dem der betroffene Lieferant Kunden hat, hat die Regulierungsbehörde mit Losentscheid zu bestimmen, welchem Lieferanten die in der Bilanzgruppe verbleibenden Zählpunkte zuzuordnen sind. Der jeweilige Netzbetreiber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er der Regulierungsbehörde umgehend mitzuteilen, welche Lieferanten im Netzbereich tätig sind. Der Losentscheid ist zwischen allen verbleibenden Lieferanten vorzunehmen, die im jeweiligen Netzbereich Kunden versorgen. Sollte ein Lieferant mitteilen, dass er die betroffenen Kunden nicht versorgen möchte, ist der Losentscheid zu wiederholen. Eine Ablehnung der Versorgung nur hinsichtlich eines Teiles der Kunden ist unzulässig.

(3) Die betroffenen Kunden sind vom neuen Lieferanten zu informieren. Die Netzbetreiber haben dem neuen Lieferanten die Daten, die bei einem Lieferantenwechsel zu übermitteln sind, elektronisch zu übermitteln.

(4) Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Ersatzversorgung sind allfällige Ausgleichsenergiemengen, die sich aus der fehlenden Energieaufbringung des Lieferanten ergeben, aus den beim Bilanzgruppenkoordinator erliegenden individuellen Sicherheiten zu befriedigen. Wenn diese nicht ausreichen, sind die entstehenden Aufwendungen in die Ausgleichsenergieverrechnung über ein Jahr verteilt einzupreisen.

(5) Der neue Lieferant hat die zugeordneten Kunden zu angemessenen Preisen zu versorgen, wobei Haushaltskunden nicht zu höheren Preisen versorgt werden dürfen als die Kunden, die zu den Haushaltstarifen des jeweiligen Lieferanten versorgt werden.

(6) Wird über einen Zählpunkt eingespeist, übernimmt der neue Lieferant die eingespeiste Energie zu Marktpreisen abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie für die eingespeiste Energie.

(7) Die Versorgung der zugeordneten Kunden erfolgt zu den bei der Behörde angezeigten Allgemeinen Bedingungen, soweit diese Bedingungen auf die jeweilige Kundengruppe anwendbar sind. In den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Bindungsfristen, Fristen und Termine für eine Kündigung des Vertrages gelten nicht.

(8) Der zugeordnete Kunde kann den Vertrag jedenfalls unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen. Der neue Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen.

(9) Alle betroffenen Marktteilnehmer haben sich wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die lückenlose Versorgung der betroffenen Kunden sicherzustellen.

[...]

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

§ 80. (1) (Grundsatzbestimmung) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein

Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

(2b) Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 2 oder 2a endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben sind von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. [...]

3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;

4. [...]

(4) (**Grundsatzbestimmung**) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.

(4a) [...]

(5) Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des ABGB unberührt. Vorbehaltlich des Abs. 2a bleiben auch die Bestimmungen des KSchG unberührt."

2. § 124 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I 107/2011, idF BGBl. I 174/2013 lautet wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

53

"Grundversorgung

§ 124. (1) Erdgashändler und sonstige Versorger, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, und Kleinunternehmen, die

sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit Erdgas zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen für die Grundversorgung durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(3) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. § 127 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung zur Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist."

3. § 45 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005) idF LGBl. 7800-5 lautet wie folgt:

54

"§ 45
**Pflichten der Stromhändler und
sonstigen Lieferanten,
Grundversorgung**

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. [...]

3. den Energiepreis in Cent/kWh inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;

4. [...]

(3) Die Stromhändler und sonstige Lieferanten haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Dem Kunden sind anlässlich des Vertragsabschlusses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das vor Abschluss des Vertrages besprochene Informationsblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die im Land NÖ tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die *Grundversorgung* von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(5) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Land NÖ, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Land NÖ Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilzahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann *mit Zustimmung des Verbrauchers oder des Kleinunternehmers* auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lie-

ferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

(7) Bei Berufungen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 5 vorletzter Satz gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzuges sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(8) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

(9) Die Behörde kann einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucher beliefert, diese Tätigkeit untersagen, wenn er

1. mindestens drei Mal wegen Übertretung dieses Gesetzes oder des Ökostromgesetzes rechtmäßig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist oder
 2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 53 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.
- Von der Untersagung ist der Bilanzgruppenverantwortliche zu verständigen."

4. § 66 des Gesetzes vom 16. November 2011 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012), LGBl. 134/2011, idF LGBl. 144/2018 und § 66a TEG 2012 idF LGBl. 144/2018 lauten wie folgt:

55

"§ 66

Grundversorgung von Kunden

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z. B. auf ihrer Internetseite) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu diesem Tarif und zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG

und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Grundversorgung).

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl von Kunden, die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, im jeweiligen Versorgungsgebiet versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Versorgungsgebiet Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung (z. B. Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(3) Berufen sich Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung, so sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 4 gilt sinngemäß. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für die künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 gilt im Fall des erneuten Zahlungsverzuges sinngemäß. Die Möglichkeit, sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung zu verpflichten, besteht nicht für Endverbraucher mit einem Lastprofilzähler.

(4) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

(6) Die Landesregierung hat einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucher beliefert, die Tätigkeit als Stromhändler oder sonstiger Lieferant mit Bescheid auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu untersagen, wenn er wiederholt wegen einer Übertretung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht unverhältnismäßig ist. Von der Untersagung sind der Bilanzgruppenverantwortliche und die Regulierungsbehörde zu verständigen.

§ 66a

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

(1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Weise (z. B. auf der Internetseite des Versorgers) zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, haben zumindest zu enthalten:

a) [...]

c) den Energiepreis in Cent/kWh einschließlich allfälliger Zuschläge und Abgaben,

d) [...]

(3) Die Stromhändler und sonstigen Lieferanten haben ihre Kunden nachweislich vor dem Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren und ihnen zu diesem Zweck ein entsprechendes Informationsblatt auszuhandigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Dem Kunden sind auf Verlangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Vorgaben des § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstiger Lieferanten, die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie etwa der mehrmaligen Missachtung von Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert. Bei einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Grundversorgung ist der Stromhändler oder sonstige Lieferant unter Einhaltung der Vorgaben des § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 berechtigt, den Verteilernetzbetreiber mit der vorübergehenden Trennung der Kundenanlage vom Verteilernetz zu beauftragen."

5. Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (im Folgenden: EBRL), ABl. 2019 L 158, 125 lauten auszugsweise wie folgt:

56

"Artikel 5

Marktgestützte Lieferpreise

(1) Den Versorgern steht es frei, den Preis, zu dem sie ihre Kunden mit Elektrizität beliefern, zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um für wirksamen Wettbewerb zwischen den Versorgern zu sorgen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen durch sozialpolitische Maßnahmen oder auf andere Weise als durch Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für den Schutz der von Energiearmut betroffenen und der schutzbedürftigen Haushaltskunden im Sinne der Artikel 28 und 29.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die Mitgliedstaaten in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden eingreifen. Staatliche Eingriffe dieser Art unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.

(4) Für staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise gelten folgende Bedingungen:

a) Sie müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Verfolgung dieses allgemeinen wirtschaftlichen Interesses erforderlich ist;

b) sie müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein;

c) mit ihnen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Union zu den Kunden sichergestellt werden;

d) sie müssen zeitlich begrenzt und für ihre Begünstigten verhältnismäßig sein;

e) sie dürfen nicht in diskriminierender Weise zu Zusatzkosten der Marktteilnehmer führen.

(5) Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 3 dieses Artikels in die Festsetzung der Stromversorgungspreise eingreift, muss unabhängig davon, ob eine erhebliche Anzahl seiner Haushalte von Energiearmut betroffen ist, die Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1999 einhalten.

(6) Die Mitgliedstaaten dürfen in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für Haushaltskunden und Kleinstunternehmen, die nicht von den Eingriffen gemäß Absatz 3 profitieren, eingreifen, damit ein Übergangszeitraum geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist und uneingeschränkt wirksame marktgestützte Strompreise gemäß Absatz 1 gelten.

(7) Staatliche Eingriffe gemäß Absatz 6 müssen den in Absatz 4 festgelegten Kriterien entsprechen und unterliegen folgenden Bedingungen:

a) Sie müssen mit einer Reihe von Maßnahmen einhergehen, um einen wirksamen Wettbewerb herbeizuführen, und eine Methode zur Bewertung des Fortschritts bei diesen Maßnahmen umfassen;

b) sie müssen nach Methoden vorgenommen werden, bei denen die diskriminierungsfreie Behandlung der Versorger sichergestellt ist;

c) sie müssen zu einem Preis festgelegt werden, der über den Kosten liegt und so hoch ist, dass ein wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann;

d) sie müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf den Stromgroßhandelsmarkt zeitigen;

e) es muss sichergestellt sein, dass alle Begünstigten solcher staatlichen Eingriffe die Möglichkeit haben, wettbewerbliche Marktangebote zu wählen, dass sie mindestens vierteljährlich unmittelbar über die Verfügbarkeit von Angeboten und Einsparmöglichkeiten auf dem Wettbewerbsmarkt, insbesondere über Verträge mit dynamischen Stromtarifen, informiert werden und dass ihnen Hilfe für den Wechsel zu einem marktgestützten Angebot bereitgestellt wird;

f) es muss sichergestellt sein, dass gemäß den Artikeln 19 und 21 alle Begünstigten solcher staatlichen Eingriffe einen Anspruch darauf haben, dass ihnen intelligente Messsysteme ohne Mehrkosten eingebaut und dieser Einbau angeboten wird und dass sie unmittelbar über die Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme informiert werden und die erforderliche Hilfe erhalten;

g) sie dürfen nicht zu einer direkten Quersubventionierung zwischen Kunden, die zu Preisen des freien Marktes beliefert werden, und Kunden, die zu regulierten Lieferpreisen beliefert werden, führen.

(8) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 3 und 6 ergriffenen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mit und dürfen sie sofort anwenden. Der Mitteilung wird eine Erläuterung beigefügt, warum andere Instrumente nicht ausreichen, um das verfolgte Ziel zu verwirklichen, wie die Anforderungen der Absätze 4 und 7 erfüllt werden und wie sich die mitgeteilten Maßnahmen auf den Wettbewerb auswirken. In der Mitteilung wird der Kreis der Begünstigten, die Dauer der Maßnahmen und die Anzahl der von den Maßnahmen betroffenen Haushaltskunden beschrieben und erläutert, wie die regulierten Preise festgesetzt wurden.

(9) Bis zum 1. Januar 2022 und bis zum 1. Januar 2025 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte über die Umsetzung dieses Artikels und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Eingriffe nach diesem Artikel sowie eine Bewertung der Fortschritte bei der Herbeiführung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Versorgern und beim Übergang zu marktgestützten Preisen. Die Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 6 regulierte Preise festsetzen, legen einen Bericht über die Einhaltung der Bedingungen des Absatzes 7 vor, einschließlich der Einhaltung durch die Versorger, die solche Eingriffe anwenden müssen, sowie über die Auswirkungen der regulierten Preise auf die Finanzlage dieser Versorger.

(10) Bis zum 31. Dezember 2025 überprüft die Kommission die Umsetzung dieses Artikels zur Herbeiführung marktgestützter Strompreise für die Kunden und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, dem erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag unmittelbar beigefügt oder zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wird. Der Legislativvorschlag kann ein Enddatum für regulierte Preise enthalten.

[...]

Artikel 9

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gewährleisten die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips,

dass Elektrizitätsunternehmen nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und mit dem Ziel der Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass diese Unternehmen in ihren Rechten und Pflichten nicht diskriminiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des AEUV, insbesondere des Artikels 106, den im Elektrizitätssektor tätigen Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und dazu dienen, den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen der Union zu den nationalen Verbrauchern sicherzustellen. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die die Festsetzung der Stromversorgungspreise betreffen, müssen den Anforderungen des Artikels 5 der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 2 dieses Artikels oder für die Bereitstellung der Grundversorgung gemäß Artikel 27 einen finanziellen Ausgleich, andere Arten von Gegenleistungen oder Alleinrechte gewährt, so muss das auf diskriminierungsfreie, transparente Weise geschehen.

(4) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes, getroffen haben, und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist. Sie unterrichten anschließend die Kommission alle zwei Jahre über Änderungen der Maßnahmen, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 6, 7 und 8 dieser Richtlinie nicht anzuwenden, soweit durch ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindert würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Union zuwiderläuft. Im Interesse der Union liegt unter anderem der Wettbewerb um Kunden gemäß Artikel 106 AEUV und gemäß dieser Richtlinie.

[...]

Artikel 27

Grundversorgung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d.h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten

einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt worden sind. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleineren und mittelgroßen Kunden, die nicht Haushaltskunden sind, zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern. (2) Absatz 1 wird in transparenter und diskriminierungsfreier Weise umgesetzt, wobei die freie Wahl des Versorgers gemäß Artikel 4 nicht behindert werden darf.

Artikel 28

Schutzbedürftige Kunden

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat den Begriff 'schutzbedürftiger Kunde', der auf Energiearmut abstellen und auf das Verbot, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen, hinweisen kann. Für die Definition des Begriffs 'schutzbedürftiger Kunde' können die Höhe des Einkommens, der Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, die Energieeffizienz von Wohnungen, die kritische Abhängigkeit von elektrischen Geräten für gesundheitliche Zwecke, das Alter und weitere Kriterien herangezogen werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden gewährt bzw. eingehalten werden. Insbesondere treffen sie Vorkehrungen, um Endkunden in abgelegenen Gebieten zu schützen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewähren, um die notwendige Versorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten, oder Zuschüsse für Verbesserungen der Energieeffizienz zu gewähren sowie Energiearmut, sofern sie gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999 festgestellt wurde, auch im breiteren Kontext der Armut, zu bekämpfen. Durch diese Maßnahmen dürfen die in Artikel 4 geforderte wirksame Öffnung des Marktes oder das Funktionieren des Marktes nicht beeinträchtigt werden, und die Kommission ist gegebenenfalls gemäß Artikel 9 Absatz 4 von ihnen in Kenntnis zu setzen. Die entsprechenden Mitteilungen können auch Maßnahmen innerhalb des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit enthalten.

Artikel 29

Energiearmut

Bei der Einschätzung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999, wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind, definieren die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien und veröffentlichen diese Kriterien, zu denen auch ein niedriges Einkommen, ein hoher Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen und schlechte Energieeffizienz zählen können.

Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 5 Leitlinien zur Definition des Begriffs 'erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen Haushalten' bereit und geht dabei davon aus, dass jeder Anteil der Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, als bedeutend angesehen werden kann."

6. Artikel 3 der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden: GBRL), ABl. 2009 L 211, 94 lautet wie folgt:

57

"Artikel 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Erdgasmarkts betrieben werden und dass diese Unternehmen hinsichtlich der Rechte und Pflichten nicht diskriminiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den im Gassektor tätigen Unternehmen im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Erdgasunternehmen der Gemeinschaft zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und der Ziele für die Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat ein Konzept des 'schutzbedürftigen Kunden', das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Versorgung auszuschließen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden eingehalten werden. Insbesondere treffen sie geeignete Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind. Sie können für an das Erdgasnetz angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Sie gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass zugelassene Kunden tatsächlich problemlos zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushaltskunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise in Form von nationalen energiepolitischen Aktionsplänen oder Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit, um die notwendige Gasversorgung für schutzbedürftige Kunden oder die Förderung von Verbesserungen der Energieeffizienz zu gewährleisten, damit die Energiearmut, soweit sie festgestellt wurde, bekämpft wird, auch im Zusammenhang mit der Armut insgesamt. Die Maßnahmen dürfen die in Artikel 37 vorgesehene Öffnung des Marktes und dessen Funktionieren nicht beeinträchtigen und sind der Kommission erforderlichenfalls gemäß Absatz 11 dieses Artikels mitzuteilen. Diese Mitteilung betrifft nicht Maßnahmen innerhalb des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle an das Gasnetz angeschlossenen Kunden das Recht haben, von einem Lieferanten — sofern dieser zustimmt — mit Erdgas versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat er als Lieferant registriert ist, sofern der Lieferant die geltenden Regeln im Bereich Handel und Ausgleich einhält, und vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, damit die Verwaltungsverfahren kein Hindernis für Versorgungsunternehmen bilden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat als Lieferant registriert sind.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

a) in den Fällen, in denen Kunden unter Einhaltung der Vertragsbedingungen beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von drei Wochen vornehmen, und

b) die Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Rechte Kunden ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer gewährt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts sowie des Umweltschutzes, wozu auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaveränderungen gehören können, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.

(8) [...]

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten. Diese Anlaufstellen können in allgemeinen Verbraucherinformationstellen angesiedelt sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein unabhängiger Mechanismus, beispielsweise ein unabhängiger Bürgerbeauftragter oder eine Verbraucherschutzinstitution für den Energiesektor eingerichtet wird, um Beschwerden wirksam zu behandeln und gütliche Einigungen herbeizuführen.

(10) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 4 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit eine Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 des Vertrags.

(11) [...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Der Verfassungsgerichtshof hat die zu G 122/2023 und G 129/2023 protokollierten Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG, die zu G 138/2023, G 156/2023 und G 253/2023 protokollierten Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG sowie die zu E 2193/2023 protokollierte Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden. 58

2. Bei Behandlung der zu G 122/2023 und G 129/2023 sowie zu G 138/2023, G 156/2023 und G 253/2023 protokollierten Anträge auf Aufhebung näher bezeichneter ausführungsgesetzlicher Bestimmungen in § 66 TEG 2012 bzw. § 45 NÖ ElWG 2005 sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Grundsatzbestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 entstanden. Ebenso sind bei Behandlung der zu E 2193/2023 protokollierten Beschwerde im Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die – mit den zuvor genannten Bestimmungen in § 77 Abs. 1 und Abs. 2 ElWOG 2010 gleichlaufenden – Bestimmungen in § 124 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die genannten Bestimmungen in § 77 Abs. 1 und Abs. 2 ElWOG 2010 bzw. in § 124 Abs. 1 und Abs. 2 GWG 2011 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 59

2.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die zu G 122/2023 und G 129/2023 protokollierten Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG auf 60

Aufhebung der Wortfolge "die größte Anzahl von" in § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 bzw. in eventu von § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 zur Gänze jedenfalls in den Eventualanträgen zulässig sein dürften:

2.1.1. Die vorliegenden Anträge wurden aus Anlass der Berufungen gegen die Urteile des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 21. Dezember 2022, Z 26 C 727/22x, sowie 10. Jänner 2023, Z 18 C 523/22p, gestellt. Mit diesen Urteilen wurden die Rechtssachen in erster Instanz durch ein ordentliches Gericht entschieden (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). Als Beklagte bzw. Rechtsmittelgegnerin ist die Antragstellerin Partei eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht, womit sie zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG berechtigt ist. 61

Dem Erfordernis der Einbringung aus Anlass eines Rechtsmittels hat die Antragstellerin dadurch Rechnung getragen, dass sie die vorliegenden Anträge am selben Tag wie ihre Berufungsbeantwortungen erhoben und eingebracht hat (vgl. VfSlg. 20.294/2018 mwN). Im Übrigen geht der Verfassungsgerichtshof auf Grund entsprechender Mitteilungen des Bezirksgerichtes Innsbruck davon aus, dass die Berufungen zulässig und die Berufungsbeantwortungen rechtzeitig erhoben sind. 62

2.1.2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass das Bezirksgericht Innsbruck § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 angewendet hat und dass auch das Berufungsgericht diese Bestimmung bei seiner Entscheidung anzuwenden hätte. Die von der Antragstellerin angefochtenen Bestimmungen dürften daher als präjudiziell anzusehen sein. 63

Der Verfassungsgerichtshof geht weiters vorläufig davon aus, dass die Hauptanträge auf Aufhebung der Wortfolge "die größte Anzahl von" in § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 unzulässig sein dürften, weil bei Aufhebung dieser Wortfolge zwar den verfassungsrechtlichen Bedenken der Antragstellerin Rechnung getragen sein dürfte, damit aber der verbleibende Teil des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 eine geradezu gegenteilige Bedeutung erhalte, die dem Gesetzgeber daher nicht mehr zusinnbar sein dürfte. Die Hauptanträge dürften daher insoweit zu eng gefasst sein (vgl. VfGH 6.3.2019, G 316/2018; VfSlg. 20.226/2017). Demgegenüber dürften die jeweiligen Eventualanträge auf Aufhebung des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 zuläs- 64

sig sein, weil mit dessen Aufhebung die von der Antragstellerin behauptete Verfassungswidrigkeit beseitigt würde und der Gesetzgeber nach Wegfall des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 eine neue Regelung über die Höhe des Tarifes der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG treffen müsste.

2.1.3. Der Verfassungsgerichtshof geht schließlich vorläufig davon aus, dass er bei der Prüfung der ausführungsgesetzlichen Regelung des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 die dieser Bestimmung zugrunde liegenden grundsatzgesetzlichen Regelungen des § 77 Abs. 1 und Abs. 2 EIWOG 2010 anzuwenden hätte, weil § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 wörtlich § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 entspricht und der Verfassungsgerichtshof zur Anwendung und Auslegung des § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 auch insbesondere den die Pflicht zur Grundversorgung regelnden § 77 Abs. 1 Satz 2 EIWOG 2010 systematisch mit anzuwenden haben dürfte. § 77 Abs. 1 Satz 2 sowie § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 dürften daher im vorliegenden Verfahren zur Prüfung des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 für den Verfassungsgerichtshof präjudiziell sein.

65

2.1.4. Die zu G 122/2023 und G 129/2023 protokollierten (Eventual-)Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG auf Aufhebung des § 66 Abs. 2 Satz 1 TEG 2012 dürften daher – da auch sonst keine Prozesshindernisse vorliegen dürften – zulässig und § 77 Abs. 1 Satz 2 sowie § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 dürften für den Verfassungsgerichtshof bei Behandlung dieser Anträge präjudiziell sein. Das hiemit eingeleitete amtswegige Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 77 Abs. 1 Satz 2 und des § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 dürfte daher aus dem Blickwinkel der zu G 122/2023 und G 129/2023 protokollierten Anträge zulässig sein.

66

2.2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die zu G 138/2023, G 156/2023 und G 253/2023 protokollierten Anträge des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien auf Aufhebung sowohl des § 45 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 (G 138/2023) wie des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ EIWG 2005 (G 156/2023, G 253/2023) zulässig sein dürften. Das antragstellende Gericht dürfte jedenfalls § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ EIWG 2005 anzuwenden haben. Da diese Bestimmung mit den übrigen Regelungen des § 45 Abs. 6 NÖ EIWG 2005, also dessen Satz 1 und Satz 2, zwar in einem nicht offensichtlich trennbaren Regelungs-, nicht aber in einem untrennba-

67

ren Zusammenhang stehen dürfte, und der Verfassungsgerichtshof der Präjudizialitätsbeurteilung durch das antragstellende Gericht nur dann entgegenzutreten hat, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die angefochtene Gesetzesbestimmung eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 11.373/1987, 20.467/2021), dürften die Anträge des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, da auch sonst keine Prozesshindernisse vorliegen dürften, zulässig sein.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet – vor dem Hintergrund der Bedenken und der Erforderlichkeit, die den Sitz der Bedenken bildenden Bestimmungen (bei geringstmöglichem Eingriff in den Gehalt der Rechtsordnung) zu ermitteln – über den Umfang der allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen im Zuge der Entscheidung in der Sache, wenn sich der Antrag als begründet erweisen sollte. Im Hinblick darauf geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass er gegebenenfalls zu beurteilen haben wird, ob mit einer Aufhebung des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ ElWG 2005 – vor dem Hintergrund der Bedenken und der Erforderlichkeit, die den Sitz der Bedenken bildenden Bestimmungen (bei geringstmöglichem Eingriff in den Gehalt der Rechtsordnung) zu ermitteln – das Auslangen gefunden werden kann.

68

2.2.1. Der Verfassungsgerichtshof geht weiters vorläufig davon aus, dass er bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ ElWG 2005, insbesondere des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ ElWG 2005, § 77 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 anzuwenden haben dürfte. Denn die Bedenken des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien gehen dahin, dass die ausführungsgesetzliche Regelung des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ ElWG 2005 wenn nicht der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 77 Abs. 1 Satz 2 ElWOG 2010, sodann jedenfalls aber derjenigen des § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 widerspricht. Damit dürfte der Verfassungsgerichtshof bei der Prüfung des § 45 Abs. 6 NÖ ElWG 2005 im Lichte der Bedenken des antragstellenden Gerichtes § 77 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 anzuwenden haben.

69

2.2.2. Die vorliegenden, zu G 138/2023, G 156/2023 und G 253/2023 protokollierten Gesetzesprüfungsanträge des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien dürften daher zulässig und die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 77

70

Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 für den Verfassungsgerichtshof bei der Behandlung dieser Anträge präjudiziell sein. Die hiemit amtswegig eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 77 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 dürften daher im Hinblick auf die vorliegenden, jeweils über Antrag des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren zulässig sein.

2.3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die zu E 2193/2023 protokollierte Beschwerde zulässig sein dürfte, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die (hiemit auch) in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 124 Abs. 1 Satz 2 und § 124 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 zumindest denkmöglich angewendet haben dürfte und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 71

Insoweit dürfte das hiemit eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 124 Abs. 1 Satz 2 und § 124 Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 im Hinblick auf das zu E 2193/2023 protokollierte Verfahren gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG, wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt, zulässig sein. 72

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt zunächst gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 folgende Bedenken: 73

3.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgendem unionsrechtlichen Hintergrund der in Prüfung gezogenen Bestimmungen aus: 74

3.1.1. Die den Elektrizitätsbinnenmarkt statuierenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die (aktuell geltende) Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 und die Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943, etablieren grundsätzlich ein System, wie es Art. 5 EBRL definiert, "marktgestützter Lieferpreise". Demzufolge steht es gemäß Art. 5 Abs. 1 EBRL den Versorgern frei, den Preis, zu dem sie ihre Kunden mit Elektrizität beliefern, zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um für wirksamen Wettbewerb zwischen den Versorgern zu sorgen. Diesen Grundsatz eines fairen und gleichen 75

Wettbewerbes der Energieversorger bekräftigen die Erwägungsgründe 10 und 12 zur EBRL.

Das Elektrizitätsbinnenmarktrecht der Europäischen Union misst aber auch gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und in diesem Zusammenhang dem Schutz der Verbraucher (Haushaltskunden) einen wesentlichen Stellenwert im Gesamtsystem der Regulierung des Elektrizitätsbinnenmarktes bei (vgl. Art. 10 ff. EBRL). Zusätzlich enthält die EBRL Regelungen, die den Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Kunden ("schutzbedürftige Kunden" im Sinne von Art. 28 EBRL bzw. von Energiearmut betroffene Kunden im Sinne von Art. 29 EBRL) vorgeben bzw. solche ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliedstaaten durch nicht-preisfestsetzende Maßnahmen, also durch sozialpolitische Maßnahmen oder auf andere Weise als durch Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise, für den Schutz der von Energiearmut Betroffenen und der schutzbedürftigen Haushaltskunden im Sinne der Art. 28 und 29 EBRL sorgen sollen (Art. 5 Abs. 2 EBRL). Unter besonderen Bedingungen dürfen die Mitgliedstaaten allerdings zugunsten der genannten vulnerablen Kunden auch in die Festsetzung der Stromversorgungspreise eingreifen (Art. 5 Abs. 3 EBRL). Die näheren Bedingungen dafür sind in Art. 5 Abs. 4 EBRL vorgegeben, insbesondere müssen sie – neben weiteren Kriterien, die aus der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bekannt sind – zeitlich begrenzt sein und dürfen nicht in diskriminierender Weise zu Zusatzkosten der Marktteilnehmer führen (siehe im Einzelnen Art. 5 Abs. 4 EBRL).

76

Auch für allgemeine Haushaltskunden können die Mitgliedstaaten freilich unter bestimmten Voraussetzungen auch strompreisfestsetzende Regelungen treffen. Art. 5 Abs. 6 EBRL sieht dies vor, um einen "Übergangszeitraum" zu schaffen, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist und uneingeschränkt wirksame marktgestützte Strompreise gelten (für diesen Fall strompreisfestsetzender Maßnahmen gelten neben den zuvor bereits genannten Bedingungen des Art. 5 Abs. 4 EBRL weitere Voraussetzungen, wie sie in Art. 5 Abs. 7 EBRL festgelegt sind). In diesem Zusammenhang führt Erwägungsgrund 23 zur EBRL (nachdem Erwägungsgrund 22 den grundsätzlichen Vorrang nicht-preisfestsetzender Maßnahmen zur Sicherstellung erschwinglicher Preise festgelegt hat) aus, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form der Festsetzung der Stromversorgungspreise, ohne den Grundsatz der offenen Märkte

77

zu umgehen, unter klar bestimmten Umständen auferlegt werden, auf einen klar bestimmten Kreis von Begünstigten Anwendung finden und befristet sein sollten. Solche Umstände können beispielsweise vorliegen, "wenn die Versorgung erheblich eingeschränkt ist und wesentlich höhere Strompreise als üblich verursacht, oder im Fall eines Marktversagens, wenn sich Eingriffe der Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden als unwirksam erwiesen haben. Das würde Haushalte und insbesondere schutzbedürftige Kunden, die üblicherweise einen höheren Teil ihres verfügbaren Einkommens für Energieabrechnungen aufwenden als Verbraucher mit hohem Einkommen, unverhältnismäßig belasten" (Erwägungsgrund 23 zur EBRL). In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch dafür sorgen, dass alle Begünstigten regulierter Preise auf Wunsch auch die verfügbaren Angebote auf dem Wettbewerbsmarkt uneingeschränkt in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schutz von Haushaltskunden spielt das Instrument der Grundversorgung eine wesentliche Rolle. Nach Art. 27 EBRL gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass "alle Haushaltskunden" (und gegebenenfalls auch Kleinunternehmen; diesfalls können die Maßnahmen zur Bereitstellung der Grundversorgung auch zwischen Haushaltskunden und Kleinunternehmen unterschiedlich ausfallen, siehe Erwägungsgrund 58 zur EBRL) "über eine Grundversorgung verfügen, d.h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben." Art. 27 EBRL sieht im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Grundversorgung zunächst zwar keine Preisfestsetzung durch die Mitgliedstaaten vor. Eine solche bleibt aber, wie erwähnt, im Rahmen von Art. 5 Abs. 6 EBRL möglich.

78

3.1.2. Der Verfassungsgerichtshof versteht die unionsrechtlichen Regelungen vorläufig dahingehend, dass sie dem innerstaatlichen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Grundversorgung und der Frage, ob und in welcher konkreten Ausgestaltung er für welche Gruppen von Haushaltskunden (Haushaltskunden allgemein oder bestimmte schutzbedürftige Gruppen) preisfestsetzende Maßnahmen vorsieht, einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum belassen (vgl. Erwägungsgrund 22 zur EBRL). Der innerstaatliche Gesetzgeber dürfte also im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bei einschlägigen Regelungen verfassungsrechtlich doppelt bedingt sein (vgl.

79

VfGH 14.12.2022, G 287/2022 ua. mwN; VfSlg. 15.106/1998). Insbesondere dürfte nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die in § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 vorgesehene Preisregelung unionsrechtlich so nicht geboten sein.

Der Verfassungsgerichtshof geht weiters vorläufig auch davon aus, dass unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Regelungen den in Prüfung gezogenen Regelungen nicht entgegenstehen dürften bzw. dies bei entsprechender unionsrechtskonformer Interpretation nicht der Fall sein dürfte. Unionsrechtliche Bestimmungen dürften daher der Zulässigkeit dieses Gesetzesprüfungsverfahrens und einer Prüfung von § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 durch den Verfassungsgerichtshof am Maßstab des innerstaatlichen Verfassungsrechtes (einschließlich von Grundrechten der GRC) nicht entgegenstehen. 80

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird aber insbesondere auch zu erörtern sein, welche Bedeutung den unionsrechtlichen Vorgaben für die Auswahl unter mehreren möglichen Auslegungen der in Prüfung gezogenen Bestimmungen zukommt. 81

4. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen mehrere Auslegungen zulassen: 82

4.1.1. Unter Betonung des Wortlautes insbesondere des § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 könnte das System der Grundversorgung nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 ElWOG 2010 für Haushaltskunden folgendermaßen verstanden werden (ein solches Verständnis vertreten im Wesentlichen das antragstellende Bezirksgericht für Handelssachen Wien und die E-Control in ihrer Stellungnahme in dem zu G 122/2023 protokollierten Verfahren): In dieser Auslegung sieht § 77 Abs. 1 Satz 2 ElWOG 2010 eine Pflicht jedes – möglicherweise: im jeweiligen räumlichen Markt tätigen – Stromlieferanten vor, Haushaltskunden (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu ihren geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu einem näher bestimmten Tarif zu beliefern. Dieser Tarif werde durch § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 dahingehend bestimmt, dass er nicht höher sein darf als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Haushaltskunden (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) vom jeweiligen Stromlieferanten versorgt werden. In die 83

"größte Anzahl" der Kunden seien dabei nicht nur Neukunden, sondern insbesondere auch die Bestandskunden einzurechnen. Das würde bedeuten, dass regelmäßig – wie die gerichtlichen Anlassverfahren zeigen – der Stromlieferant, der für eine Belieferung im Rahmen der Grundversorgung in Anspruch genommen wird, die Versorgung der Grundversorgungskunden zu seinem geltenden Bestandskundertarif vorzunehmen haben dürfte.

4.1.2. Demgegenüber wird, insbesondere auch unter Berufung auf unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Argumente, eine andere Auslegung dahingehend vertreten, dass der maßgebliche, die Obergrenze festlegende Tarif für die Grundversorgung gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 jener sei, der aktuell vom Stromlieferanten am Markt angeboten und damit von der größten Anzahl der neuen Haushaltskunden in Anspruch genommen werde (so insbesondere das zu G 122/2023 und G 129/2023 antragstellende bzw. die in den Ausgangsverfahren vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien beklagten Energieversorgungsunternehmen).

84

4.1.3. Schließlich wird – insbesondere in der Literatur (vgl. *Storr*, Das Recht auf Grundversorgung in der Elektrizitätswirtschaft, ÖJZ 2023, 643 [646]) – im Wege einer systematischen Interpretation unter Einbeziehung insbesondere von § 80 Abs. 2a ElWOG 2010 folgende Auslegung vertreten: Wie in der unter Punkt III.4.1.1. genannten Auslegungsvariante wird zunächst davon ausgegangen, dass seinem Wortlaut zufolge § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 für Konstellationen der Grundversorgung die Tarifobergrenze an jenem Tarif berechnet, zu dem die größte Anzahl auch der Bestandskunden versorgt wird. Dies führe deswegen insbesondere zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der Stromlieferanten (weil sie Strom zu nicht kostendeckenden Bedingungen liefern müssten) und auch zu keinen Konflikten mit Unionsrecht, weil den Stromlieferanten gemäß § 80 Abs. 2a ElWOG 2010 die Möglichkeit offen stehe, das vertraglich vereinbarte Entgelt mit Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) im Bestand abzuändern und somit Bestandskunden wie Grundversorgungskunden an die Marktbedingungen anzupassen. Gegen diese Auslegung wird insbesondere eingewendet, dass die Stromlieferanten für ihre Bestandskunden entsprechend in ihrem Beschaffungsverhalten Vorsorge getroffen haben und dies in Kenntnis ihrer Bestandskunden auch konnten, sodass eine Anhebung der Bestandskundenpreise für sich nicht erforderlich sei, sondern nur zu dem Zweck erfolgen würde, Defizite

85

bei den Grundversorgungskunden auszugleichen (für die die Stromlieferanten wie für Neukunden Elektrizität zu aktuellen Marktbedingungen und nicht etwa abgesichert durch langfristige Vereinbarungen beschaffen müssten).

4.2. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte die Frage, welches Verständnis den in Prüfung gezogenen Bestimmungen zuzusinnen ist, maßgeblich dadurch bestimmt sein, welche Zielsetzung(en) man diesen Regelungen und damit dem Gesetzgeber unterstellt, welche Zwecke also die konkrete Ausgestaltung der Grundversorgung in den angefochtenen Bestimmungen verfolgen dürfte. Hier sind verschiedene Zielsetzungen denkbar, von denen sich nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine aus den Regelungen oder den zugehörigen Gesetzesmaterialien eindeutig ergeben dürfte (wie auch die einschlägige Diskussion in der Literatur belegen dürfte, siehe *B. Raschauer*, Energiearmut und Grundversorgung, ÖZW 2012, 58; *Winner/Bauer*, Das Recht auf Grundversorgung nach §77 ElWOG, in Blaschek/Reiffenstein [Hrsg.], Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2011 – 2012, 2013, 83, 88; *Laimighofer/Oberndorfer/Teiche*, ZTR 2022, 86).

86

4.2.1. Der Zweck der Regelung könnte zunächst dahingehend verstanden werden, dass es ihr – in weitgehender Übernahme (nur) des Art. 27 EBRL – darum gehen könnte, allen Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) eine Stromversorgung zu denselben Bedingungen zu garantieren, wie sie ein Stromlieferant aktuell der größten Anzahl seiner Neukunden anbietet. Bei dieser Zwecksetzung, die im Wesentlichen zu der unter Punkt III.4.1.2. genannten Auslegungsvariante führen würde, beschränkte sich die Bedeutung der "Pflicht zur Grundversorgung" im Wesentlichen auf die Gewährleistung des Zuganges für Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) zu jedem Stromlieferanten zu den gleichen Bedingungen, die er auch der größten Zahl seiner Haushaltskunden aktuell anbietet. Im Wesentlichen wäre das also ein Recht auf diskriminierungsfreien Vertragsabschluss, womit verständlich wäre, dass es ausreicht, dass sich der Haushaltskunde auf die Grundversorgung beruft (und nicht in irgendeiner weiteren Form nachweisen muss bzw. geprüft wird, ob er allgemein am Markt einen entsprechenden Versorgungsvertrag abschließen könnte).

87

4.2.2. Die Zielsetzung der Regelungen könnte aber auch darin gesehen werden, in besonderer Weise schutzbedürftigen Haushaltskunden, die aus unterschiedlichen Gründen zu allgemeinen Marktbedingungen keinen Stromlieferanten, der zum Abschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages bereit ist, finden, den Zugang zur wesentlichen Daseinsvorsorgeleistung elektrischer Energie zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung würde es übereinstimmen, im Wesentlichen im Sinne der unter Punkt III.4.1.1. genannten Auslegungsvariante, § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 dahingehend zu verstehen, dass derartigen (besonderen) Grundversorgungskunden der Bestandskundertarif und nicht ein aktueller Tarif zu Marktbedingungen (an dem sie offensichtlich ja gerade scheitern oder zu scheitern drohen) gewährleistet ist. Unter Annahme einer solchen Zielsetzung ist freilich fraglich, warum jedenfalls einmal nach dem Wortlaut des § 77 Abs. 1 Satz 2 ElWOG 2010 jeder Haushaltskunde Zugang zu einer derart verstandenen Grundversorgung haben, also ausschließlich seine Berufung auf die Grundversorgungsverpflichtung für den Abschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages ausreichen sollte. Näherliegend dürfte es hier sein, auf bestimmte Kriterien der Schutzbedürftigkeit und eine daraus resultierende fehlende Möglichkeit, einen Stromlieferanten zu aktuellen Marktbedingungen zu finden, abzustellen.

88

4.2.3. Schließlich könnte – und das würde mit der dritten, unter Punkt III.4.1.3. genannten Auslegungsvariante korrelieren – die Regelung auch die Zielsetzung verfolgen, allgemein für Haushaltskunden (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) ein annähernd gleiches Preisniveau für ihre Grundversorgung mit elektrischer Energie zu gewährleisten. In dieser Zielsetzung würde die Regelung über den Hebel der Grundversorgung eine Angleichung von Bestandskundertarifen an Neukundertarife und solcherart bewirken, dass – etwa bei erforderlichlichem Wechsel des Stromlieferanten durch Wohnsitzwechsel oder Wohnsitzneugründung – für Haushaltskunden ein nicht allzu erheblicher Sprung in den Stromkosten auftritt.

89

4.3. Für den Verfassungsgerichtshof scheint nun vorderhand, dass die Frage, welche der – dargestellten oder auch andere – Zielsetzungen mit der angefochtenen Regelung verfolgt werden, auch dafür wesentlich sein dürfte, welche Anforderungen an die Regelung aus Sicht unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben heranzutragen sein dürften. So dürfte es nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes einen Unterschied machen, ob eine mit einer Preis-

90

regelung einhergehende Kontrahierungsverpflichtung von Stromlieferanten im öffentlichen Interesse des Schutzes einer kleineren Gruppe schutzbedürftiger Haushaltskunden erfolgt oder ob eine Kontrahierungsverpflichtung zu nicht-diskriminierenden, sonst aber marktüblichen Bedingungen besteht oder ob im Sinne eines allgemeinen Belastungsausgleiches für Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) die Kontrahierungsverpflichtung mit einer gewissen Preisangleichung im Verhältnis von Bestands- und Neukunden verbunden sein soll.

5. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 vorläufig folgende verfassungsrechtliche Bedenken: 91

5.1. Auch wenn der Grundsatzgesetzgeber des Art. 12 Abs. 1 B-VG gegenüber dem Ausführungsgesetzgeber (gerade) nicht einem Determinierungsgebot unterliegt wie der Gesetzgeber gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG gegenüber der Vollziehung (siehe VfSlg. 3649/1959, 6885/1972), so dürfte er nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes doch einem "Klarheitsgebot" dahingehend Rechnung zu tragen haben, dass er jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation der Umsetzung von Richtlinienbestimmungen dem Ausführungsgesetzgeber nicht die Wahl zwischen mehreren möglichen Regelungen unter unklaren oder widersprüchlichen Bedingungen lassen dürfte (vgl. in diesem Sinn unter Bezugnahme auf Art. 18 Abs. 1 B-VG VfSlg. 13.000/1992). Entschließt sich der Grundsatzgesetzgeber dazu, unionsrechtliche Umsetzungsspielräume und damit die gebotene unionsrechtliche Umsetzung im Grundsatz selbst wahrzunehmen (und diese nicht allein dem Ausführungsgesetzgeber zu überlassen), dann muss er, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, hinreichend deutlich machen, welche von mehreren möglichen Umsetzungsmaßnahmen er als Grundsatz vorgibt bzw. welche unter den möglichen unterschiedlichen Maßnahmen er durch seine Regelung dem Ausführungsgesetzgeber (weiterhin) offen lassen will. Der Ausführungsgesetzgeber muss also nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes einer richtlinienumsetzenden grundsatzgesetzlichen Regelung mit hinreichender Klarheit entnehmen können, welche grundsatzgesetzlichen Bindungen ihn treffen und welcher Ausführungsspielraum ihm verbleibt. 92

Diesen Anforderungen dürften die in Prüfung gezogenen Grundsatzbestimmungen nicht ausreichend Rechnung tragen. Denn sie dürften, wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt, in ganz unterschiedlicher Weise verstanden werden können, insbesondere auch dahingehend, welche grundsätzliche Zielsetzung der Grundsatzgesetzgeber mit seiner Regelung verfolgt (und diese damit dem Ausführungsgesetzgeber als Grundsatz vorgibt).

93

5.2. Sollten die in Prüfung gezogenen Bestimmungen, insbesondere § 77 Abs. 2 Satz 1 ElWOG 2010 dahingehend zu verstehen sein, dass Grundversorgungskunden zum Tarif, zu dem die größte Anzahl insbesondere der Bestandskunden des Stromlieferanten versorgt werden, zu beliefern sind, dann scheint es dem Verfassungsgerichtshof vorderhand unsachlich, Haushaltskunden allgemein und ausschließlich auf Grund ihrer selbst gewählten Berufung auf die Grundversorgung in den Kreis der Grundversorgungsberechtigten miteinzubeziehen, ohne auf Aspekte der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Haushaltskunden Bedacht zu nehmen. Dies dürfte weiters den Stromlieferanten eine insbesondere im Hinblick auf ihre Erwerbs- und Eigentumsfreiheit unverhältnismäßige, weil im System eines Elektrizitätsbinnenmarktes nicht erforderliche bzw. unangemessene Verpflichtung auferlegen. Es wird im Gesetzesprüfungsverfahren aber auch zu erörtern sein, welche Bedeutung allenfalls bestehenden Anpassungsverpflichtungen bzw. Anpassungsmöglichkeiten der Entgelte in Bestandskundenverträgen in diesem Zusammenhang zukommt sowie ob und inwieweit welche sozialpolitischen Zielsetzungen eine Rechtfertigung begründen können.

94

5.3. Sollte die angefochtene Regelung dahingehend zu verstehen sein, dass sie grundsätzlich auf eine gewisse Angleichung von Bestandskudentarifen an Neukudentarife einschließlich der Grundversorgungstarife ausgerichtet ist, so hegt der Verfassungsgerichtshof vorläufig das Bedenken, dass damit unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes einerseits Vertrauensschutzinteressen von Bestandskunden nicht in ausreichend sachlicher bzw. verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen sein dürfte. Andererseits dürfte die insbesondere in § 77 Abs. 1 Satz 2 ElWOG 2010 zum Ausdruck kommende Kontrahierungsverpflichtung zur Gewährleistung einer Grundversorgung kein sachliches bzw. angemessenes Mittel sein, um die Zielsetzung gleicher Preisbelastung für Haushaltskunden

95

zu erreichen, dürfte es doch von der Möglichkeit bzw. Bereitschaft von Haushaltskunden zum Wechsel in eine Grundversorgung abhängen, inwieweit diese Zielsetzung realisiert werden kann.

5.4. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof vorläufig allgemein das weitere Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Regelung der Grundversorgung in sich unsachlich ausgestaltet sein dürfte, weil sie eine hinreichend klare Festlegung jener öffentlichen Interessen, die die mit dieser Regelung einhergehenden Kontrahierungsverpflichtungen zu rechtfertigen vermögen, und der daraus folgenden Reichweite dieser Verpflichtungen vermissen lassen dürfte. 96

5.5. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird auch zu erörtern sein, ob ein und gegebenenfalls welches kohärente Konzept einer Pflicht zur Grundversorgung den in Prüfung gezogenen Bestimmungen zugrunde liegt und ob dieses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben, in der Lage ist, die aus den in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen aus Gründen des Allgemeininteresses zu rechtfertigen. Hierbei wird insbesondere auch zu prüfen sein, ob und inwieweit andere (grundsatz-)gesetzliche Maßnahmen bzw. bestimmte tatsächliche Umstände im Hinblick auf die Versorgungslage oder die Funktionsfähigkeit des Marktes derzeit eine in bestimmter, auch allgemein auf Haushaltskunden abzielende Art und Weise zu verstehende Grundversorgungsverpflichtung zu rechtfertigen vermögen. 97

6. Aus den gleichen wie den oben genannten Gründen hegt der Verfassungsgerichtshof vorläufig ebenso Bedenken gegen § 124 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GWG 2011. Der Verfassungsgerichtshof geht dabei vorläufig davon aus, dass die im Wesentlichen zu § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010 gleichlaufenden Regelungen des § 124 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GWG 2011 auch den gleichen Auslegungsschwierigkeiten begegnen und vor diesem Hintergrund Bedenken im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie den Gleichheitsgrundsatz und die Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit ausgesetzt sein dürften. Im Gesetzgebungsverfahren wird aber auch zu erörtern sein, ob die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 124 Abs. 1 und Abs. 2 GWG 2011 allenfalls auf Grund unterschiedlicher tatsächlicher Gegebenheiten am Gasmarkt oder auf Grund eines 98

unterschiedlichen unionsrechtlichen oder gesetzlichen Regelungszusammenhanges verfassungsrechtlich anders zu beurteilen wären.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010, BGBl. I 110/2010, idF BGBl. I 174/2013 sowie § 124 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GWG 2011, BGBl. I 107/2011, idF BGBl. I 174/2013 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 99
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 100
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 101

Wien, am 3. Oktober 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. ROSENMAYR

*E 2193/2023-15, G 129/2023-18, G 138/2023-16, G 156/2023-15, G 253/2023-7